

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
★	Verordnung (EG) Nr. 278/2003 des Rates vom 6. Februar 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen	1
	Verordnung (EG) Nr. 279/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	18
	Verordnung (EG) Nr. 280/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen im Getreidesektor für Erzeugnisse des KN-Codes 1101 00 15	20
	Verordnung (EG) Nr. 281/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 113. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	21
	Verordnung (EG) Nr. 282/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 66. Einzelausschreibung	23
	Verordnung (EG) Nr. 283/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 285. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	24
	Verordnung (EG) Nr. 284/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen im Sektor Obst und Gemüse	25
★	Verordnung (EG) Nr. 285/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 über die Erteilung von Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das erste Quartal 2003	28
	Verordnung (EG) Nr. 286/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002	31

Verordnung (EG) Nr. 287/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002	32
Verordnung (EG) Nr. 288/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion ...	33
Verordnung (EG) Nr. 289/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern	34
Verordnung (EG) Nr. 290/2003 der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	35
★ Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	38
★ Richtlinie 2003/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether)	45

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/102/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 14. Februar 2003 zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 500)	47
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 278/2003 DES RATES**vom 6. Februar 2003****zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Protokoll Nr. 3 zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, im Folgenden „Europa-Abkommen mit Polen“ genannt ⁽¹⁾, sind Zollzugeständnisse für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen vorgesehen. Das Protokoll Nr. 3 wurde durch das Protokoll ⁽²⁾ zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens mit Polen geändert.
- (2) Das Verfahren zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung des genannten Protokolls wurde nicht rechtzeitig abgeschlossen, so dass es nicht am 1. Januar 2003 in Kraft treten kann. Daher ist eine autonome Anwendung der in jenem Protokoll eingeräumten Zugeständnisse gegenüber Polen ab dem 1. Februar 2003 vorzusehen.
- (3) Die im Anhang aufgeführten neuen jährlichen Kontingente sollten vom 1. Februar bis 31. Dezember 2003 sowie jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember der darauf folgenden Jahre eröffnet werden. Zudem sollte festgelegt werden, dass die Einfuhren mit Ursprung in Polen, die seit dem 1. Februar 2003 in Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2364/2002 der Kommission ⁽³⁾ vorgesehenen Zollkontingente bereits getätigt wurden, auf die neuen Zollkontingente anzurechnen sind. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Zölle, die auf diese seit dem 1. Februar getätigten Einfuhren erhoben wurden, gegebenenfalls gemäß den Artikeln 878 bis 898 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾.

(4) Es sollte festgelegt werden, dass die Zollkontingente von den Behörden der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet werden.

(5) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen werden ab dem 1. Februar 2003 Zollzugeständnisse zu den im Anhang genannten Bedingungen gewährt. Die Ausgangsbeträge für die Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge (EAR) und Zusatzzölle, die bei der Einfuhr aus Polen in die Gemeinschaft gelten, sind in Tabelle 4 des Anhangs aufgeführt.

Artikel 2

Bei Erzeugnissen, die Zollkontingenten unterliegen, werden die Mengen, die ab 1. Februar 2003 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2364/2002 in den freien Verkehr gebracht werden, auf die im Anhang aufgeführten Mengen angerechnet.

Artikel 3

Wendet Polen die gegenseitigen Maßnahmen zugunsten der Gemeinschaft nicht mehr an, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 die Anwendung der in Artikel 1 vorgesehenen Maßnahmen aussetzen.

Artikel 4

Die in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten jährlichen Zollkontingente werden von der Kommission nach den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 27 vom 30.1.2002, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 66.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 (AbL. L 68 vom 12.3.2002, S. 11).

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates ⁽¹⁾ genannten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Februar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2003.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. EFTHYMIU

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (AbI. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

ANHANG

Tabelle 1: Jährliche Zollkontingente für Waren mit Ursprung in Polen bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft

EAR: siehe Tabelle 4.

Laufende Nummer der Kontingente	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge des Kontingents ($\times 1\ 000\ kg$) ⁽¹⁾	Zollsatz (%) innerhalb des Kontingents ab 1.2.2003		
09.5401	0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	23			
	0403 10	– Joghurt: – – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: – – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:				
	0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger		0 + EAR		
	0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT		0 + EAR		
	0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT – – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:		0 + EAR		
	0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger		0 + EAR		
	0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT		0 + EAR		
	0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT		0 + EAR		
	0403 90	– andere: – – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao: – – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:				
	0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger		0 + EAR		
	0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT		0 + EAR		
	0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT – – – andere, mit einem Milchfettgehalt von:		0 + EAR		
	0403 90 91	– – – – 3 GHT oder weniger		0 + EAR		
	0403 90 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT		0 + EAR		
	0403 90 99	– – – – mehr als 6 GHT		0 + EAR		
	09.5403	1704		Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	15 000	
		1704 10		– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen: – – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:		
		1704 10 11		– – – in Streifen		0

Laufende Nummer der Kontingente	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge des Kontingents (× 1 000 kg) (1)	Zollsatz (%) innerhalb des Kontingents ab 1.2.2003
	1704 10 19	--- andere -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:		0
	1704 10 91	--- in Streifen		0
	1704 10 99	--- andere		0
	1704 90	- andere:		
	1704 90 30	-- weiße Schokolade -- andere:		0
	1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen		0
ex	1704 60 61	--- Dragees mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT --- andere:		0
	1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt		0
	1704 90 75	---- Weichkaramellen ---- andere:		0
ex	1704 90 99	----- andere mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 70 GHT		0
09.5404	1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	20 000	
	1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT		0
	1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg - andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:		0
	1806 31	-- gefüllt		0
	1806 32	-- nicht gefüllt		0
	1806 90	- andere		0
09.5405	1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	3 525	
	1902 11 00	-- Eier enthaltend		0
	1902 19	-- andere		0

Laufende Nummer der Kontingente	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge des Kontingents ($\times 1\ 000$ kg) (1)	Zollsatz (%) innerhalb des Kontingents ab 1.2.2003
	1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):		
		– – andere:		
	1902 20 91	– – – gekocht		0
	1902 20 99	– – – andere		0
	1902 30	– andere Teigwaren		0
	1902 40	– Couscous		0
09.5407	1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	59	0 + EAR
09.5408	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	15 000	0
09.5409	2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	36	
	2001 90	– andere:		
	2001 90 40	– – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr		0 + EAR
	2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:		
	2004 10	– Kartoffeln:		
		– – andere:		
	2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken		0 + EAR
	2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:		
	2005 20	– Kartoffeln:		
	2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken		0 + EAR
	2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		
		– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:		
	2008 99	– – andere:		
		– – – ohne Zusatz von Alkohol:		
		– – – – ohne Zusatz von Zucker:		
	2008 99 91	– – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr		0 + EAR

Laufende Nummer der Kontingente	KN-Code	Warenbezeichnung	Menge des Kontingents ($\times 1\,000$ kg) ⁽¹⁾	Zollsatz (%) innerhalb des Kontingents ab 1.2.2003
09.5411	2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	23	0 + EAR
		– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:		
	2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:		
	2101 12 98	– – – andere		
	2101 20	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:		
	2101 20 98	– – – andere	0 + EAR	
09.5413	2101 30	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	450	0 + EAR
		– – geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:		
	2101 30 19	– – – andere		
	2101 30 99	– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	0 + EAR	
		– – – andere	0 + EAR	
09.5415	2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	675	0 + EAR Max 25 EUR/100 kg
		– andere:		
	2106 90 2106 90 10	– – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen ⁽²⁾		

⁽¹⁾ Die in dieser Spalte genannten jährlichen Zollkontingente gelten vom 1. Februar 2003 bis 31. Dezember 2003. Sie bleiben für die folgenden Jahre vom 1. Januar bis 31. Dezember unverändert.

⁽²⁾ Die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Präferenzzollsatzes sind in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

Tabelle 2: Einfuhrzölle der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Polen

EA bezeichnet den gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates berechneten Agrarteilbetrag.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%) ab 1.2.2003
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao:	
0403 10	– Joghurt:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 51	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0 + EA
0403 10 53	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0 + EA
0403 10 59	– – – – mehr als 27 GHT	0 + EA
	– – – anderer, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 10 91	– – – – 3 GHT oder weniger	0 + EA
0403 10 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	0 + EA
0403 10 99	– – – – mehr als 6 GHT	0 + EA
0403 90	– andere:	
	– – aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao:	
	– – – in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 71	– – – – 1,5 GHT oder weniger	0 + EA
0403 90 73	– – – – mehr als 1,5 bis 27 GHT	0 + EA
0403 90 79	– – – – mehr als 27 GHT	0 + EA
	– – – andere, mit einem Milchfettgehalt von:	
0403 90 91	– – – – 3 GHT oder weniger	0 + EA
0403 90 93	– – – – mehr als 3 bis 6 GHT	0 + EA
0403 90 99	– – – – mehr als 6 GHT	0 + EA
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
0405 20	– Milchstreichfette:	
0405 20 10	– – mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	0 + EA
0405 20 30	– – mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	0 + EA
0509 00	Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:	
0509 00 90	– andere	0
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
0710 40 00	– Zuckermais	0 + EA
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
	– – Gemüse:	
0711 90 30	– – – Zuckermais	0 + EA
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:	
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:	
1302 12 00	– – von Süßholzwurzeln	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%) ab 1.2.2003
1505 1505 00 10	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin: – Wollfett, roh	0
1516 1516 20 1516 20 10	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet: – pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen: – – hydriertes Rizinusöl (sogenanntes Opalwachs)	0
1517 1517 10 1517 10 10 1517 90 1517 90 10 1517 90 93	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516: – Margarine, ausgenommen flüssige Margarine: – – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT – andere: – – mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT – – andere: – – – genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	0 + EA 0 + EA
1518 00 1518 00 10 1518 00 91 1518 00 95 1518 00 99	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Linoxyn – andere: – – Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516 – – andere: – – – ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen – – – andere	0 0 0 0
1521 1521 90 1521 90 99	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt: – andere: – – andere	0
1522 00 1522 00 10	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen: – Degras	0
1704 1704 10 1704 10 11 1704 10 19 1704 10 91 1704 10 99 1704 90	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade): – Kaugummi, auch mit Zucker überzogen: – – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT: – – – in Streifen – – – andere – – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr: – – – in Streifen – – – andere – andere:	0 + EA MAX 17,9 0 + EA MAX 17,9 0 + EA MAX 18 0 + EA MAX 18

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%) ab 1.2.2003
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	5,8
1704 90 30	-- weiße Schokolade	0 + EA MAX 18,9 + AD S/Z
	-- andere:	
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1704 90 61	--- Dragees	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
	--- andere:	
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1704 90 75	---- Weichkaramellen	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
	---- andere:	
1704 90 81	----- Komprimat	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1704 90 99	----- andere	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1803	Kakaomasse, auch entfettet:	0
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaool	0
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	- Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	0
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	0 + EA
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 + EA
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	0 + EA
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
	-- andere:	
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	0 + EA
1806 20 80	--- Kakaoglasur	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 20 95	--- andere	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%) ab 1.2.2003
1806 31 00	-- gefüllt	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 32	-- nicht gefüllt:	
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 32 90	--- andere	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 90	- andere: -- Schokolade und Schokoladearzeugnisse: --- Pralinen, auch gefüllt:	
1806 90 11	---- alkoholhaltig	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 90 19	---- andere	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
	--- andere:	
1806 90 31	---- gefüllt	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 90 39	---- nicht gefüllt	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1806 90 90	-- andere	0 + EA MAX 18,7 + AD S/Z
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0 + EA
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	0 + EA
1901 90	- andere: -- Malzextrakt:	
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	0 + EA
1901 90 19	--- andere	0 + EA
	-- andere:	
1901 90 91	--- kein Milhfett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, keine Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	0
1901 90 99	--- andere:	0 + EA
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: - Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
1902 11 00	-- Eier enthaltend	0 + EA
1902 19	-- andere:	0 + EA

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%) ab 1.2.2003
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
	– – andere:	
1902 20 91	– – – gekocht	0 + EA
1902 20 99	– – – andere	0 + EA
1902 30	– andere Teigwaren:	0 + EA
1902 40	– Couscous	0 + EA
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	0 + EA
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1904 10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt	0 + EA
1904 20	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide:	
1904 20 10	– – Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	0 + EA
1904 30 00	– Bulgur-Weizen	0 + EA
1904 90	– andere	0 + EA
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905 10 00	– Knäckebrötchen	0 + EA
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	0 + EA
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:	
1905 31	– – Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:	
	– – – ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
1905 31 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0 + EA MAX 24,2 + AD S/Z
1905 31 19	– – – – andere	0 + EA MAX 24,2 + AD S/Z
	– – – andere:	
1905 31 30	– – – – mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	0 + EA MAX 24,2 + AD S/Z
	– – – – andere:	
1905 31 91	– – – – – Doppelkekse mit Füllung	0 + EA MAX 24,2 + AD S/Z
1905 31 99	– – – – – andere	0 + EA MAX 24,2 + AD S/Z
1905 32	– – Waffeln:	
	– – – ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
1905 32 11	– – – – in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	0 + EA MAX 24,2 + AD S/Z
1905 32 19	– – – – andere:	0 + EA MAX 24,2 + AD S/Z
	– – – andere:	
1905 32 91	– – – – gesalzen, auch gefüllt	0 + EA MAX 20,7 + AD F/M
1905 32 99	– – – – andere	0 + EA MAX 24,2 + AD S/Z

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%) ab 1.2.2003
1905 40	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren:	0 + EA
1905 90	– andere:	
1905 90 10	– – ungesäuertes Brot (Matzen)	0 + EA
1905 90 20	– – Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	0 + EA
	– – andere:	
1905 90 30	– – – Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	0 + EA
1905 90 40	– – – Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	0 + EA MAX 20,7 + AD F/M
1905 90 45	– – – Kekse und ähnliches Kleingebäck	0 + EA MAX 20,7 + AD F/M
1905 90 55	– – – extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	0 + EA MAX 20,7 + AD F/M
	– – – andere:	
1905 90 60	– – – – gesüßt	0 + EA MAX 24,2 + AD S/Z
1905 90 90	– – – – andere	0 + EA MAX 20,7 + AD F/M
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	– andere:	
2001 90 60	– – Palmherzen	0
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
2004 90 10	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0 + EA
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 20	– Kartoffeln:	
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0 + EA
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0 + EA
2005 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:	
2005 90 80	– – andere	0
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:	
2008 11	– – Erdnüsse:	
2008 11 10	– – – Erdnussbutter	0
	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:	
2008 91 00	– – Palmherzen	0
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12	– – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:	
2101 12 92	– – – Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	0

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%) ab 1.2.2003
2101 12 98	--- andere	0 + EA
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:	
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	0
	-- Zubereitungen:	
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	0
2101 20 98	--- andere	0 + EA
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:	
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel:	
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	4,9
2101 30 19	--- andere	0 + EA
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln:	
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	0
2101 30 99	--- andere	0 + EA
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002; zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	- Hefen, lebend:	
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	4,7
	-- Backhefen:	
2102 10 31	--- getrocknet	12
2102 10 39	--- andere	12
2102 10 90	-- andere	5,6
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:	
	-- Hefen, nicht lebend:	
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1,9
2102 20 19	--- andere	5,1
2102 20 90	-- andere	0
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	1,9
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 10 00	- Sojasoße	0
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	3,8
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:	
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	4,2
2103 90	- andere:	
2103 90 90	-- andere	3,2
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig:	
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	0 + EA MAX 19,4 + AD S/Z
	- mit einem Gehalt an Milchfett von:	
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	0 + EA MAX 18,1 + AD S/Z
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	0 + EA MAX 17,8 + AD S/Z

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%) ab 1.2.2003
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 10	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:	
2106 10 20	– – kein Milhfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	5,2
2106 10 80	– – andere	0 + EA
2106 90	– andere:	
2106 90 10	– – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen ⁽¹⁾	0 + EA MAX 25 EUR + AD S/Z netto
	– – andere:	
2106 90 92	– – kein Milhfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	2,8
2106 90 98	– – – andere	0 + EA
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2205 10 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol. oder weniger	0
2205 10 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol.	0
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	– andere mehrwertige Alkohole:	
2905 43 00	– – Mannitol	0 + 125,8 EUR/100 kg netto
2905 44	– – D-Glucitol (Sorbit):	
	– – – in wässriger Lösung:	
2905 44 11	– – – – mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 + 16,1 EUR/100 kg netto
2905 44 19	– – – – anderer	0 + 37,8 EUR/100 kg netto
	– – – – anderer:	
2905 44 91	– – – – mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 + 23 EUR/100 kg netto
2905 44 99	– – – – anderer	0 + 53,7 EUR/100 kg netto
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:	
3302 10	– von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:	
	– – von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art:	
	– – – Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten:	
	– – – – andere:	
3302 10 21	– – – – – kein Milhfett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milhfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	0
3302 10 29	– – – – – andere	0 + EA
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
3505 10 10	– – Dextrine	0 + 17,7 EUR/100 kg netto
	– – andere modifizierte Stärken:	
3505 10 90	– – – andere	0 + 17,7 EUR/100 kg netto

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz (%) ab 1.2.2003
3505 20	– Leime:	
3505 20 10	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	0 + 4,5 EUR/100 kg netto MAX 11,5
3505 20 30	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0 + 8,9 EUR/100 kg netto MAX 11,5
3505 20 50	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 + 14,2 EUR/100 kg netto MAX 11,5
3505 20 90	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	0 + 17,7 EUR/100 kg netto MAX 11,5
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:	
3809 10 10	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	0 + 8,9 EUR/100 kg netto MAX 12,8
3809 10 30	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	0 + 12,4 EUR/100 kg netto MAX 12,8
3809 10 50	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	0 + 15,1 EUR/100 kg netto MAX 12,8
3809 10 90	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	0 + 17,7 EUR/100 kg netto MAX 12,8
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:	
	– Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:	
3823 11 00	– – Stearinsäure	0
3823 12 00	– – Ölsäure	0
3823 13 00	– – Tallölfettsäuren	0
3823 19	– – andere	0
3823 70 00	– technische Fettalkohole	0
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:	
	– – in wässriger Lösung:	
3824 60 11	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 + 16,1 EUR/100 kg netto
3824 60 19	– – – anderer	0 + 37,8 EUR/100 kg netto
	– – anderer:	
3824 60 91	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 + 23 EUR/100 kg netto
3824 60 99	– – – anderer	0 + 53,7 EUR/100 kg netto

(¹) Die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Präferenzzollsatzes sind in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

Tabelle 3: Zeitplan für die Senkung der Einfuhrzölle der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in Polen

Das Beitrittsdatum wird von diesem Zeitplan nicht berührt. Nach erfolgtem Beitritt treten die Pflichten aufgrund der Mitgliedschaft an die Stelle dieses Zeitplans.

KN-Code	Warenbezeichnung	Zollsatz ab 1.2.2003	Zollsatz ab 1.1.2004
1302 1302 20 1302 20 90	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: – Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge – Pektinstoffe, Pektinate und Pektate: – – andere	8,4 %	5,6 %
2001 2001 90 2001 90 40	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht: – andere: – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0 + (2,8 EUR/100 kg net eda)	0 + (1,9 EUR/100 kg net eda)
2004 2004 10 2004 10 91	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006): – Kartoffeln: – – andere: – – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	0 + (0,75 × EA)	0 + (0,5 × EA)
2008 2008 99 2008 99 91	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt: – – andere: – – – ohne Zusatz von Alkohol: – – – – ohne Zusatz von Zucker: – – – – – Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	0 + (2,8 EUR/100 kg net eda)	0 + (1,9 EUR/100 kg net eda)

Tabelle 4: Die Ausgangsbeträge für die Berechnung der ermäßigten Agrarteilbeträge (EAR) und Zusatzzölle, welche für die in Tabelle 1 aufgeführten Waren bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft gelten

Grunderzeugnis	Präferenzzollsatz am 1.2.2003 (EUR/100 kg)
Weichweizen	6,653
Hartweizen	10,326
Roggen	6,483
Gerste	6,483
Mais	6,577
geschälter langkörniger Reis	18,502
Magermilchpulver	23,760
Vollmilchpulver	26,086
Butter	37,912
Weißzucker	29,350

VERORDNUNG (EG) Nr. 279/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	103,0
	204	48,1
	212	114,9
	999	88,7
0707 00 05	052	133,1
	204	49,4
	220	244,4
	628	151,4
	999	144,6
0709 10 00	220	140,1
	999	140,1
0709 90 70	052	155,5
	204	197,1
	999	176,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	56,6
	204	40,8
	212	44,0
	220	37,9
	624	79,0
	999	51,7
0805 20 10	204	79,2
	512	64,2
	999	71,7
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	61,4
	204	74,3
	220	61,7
	464	137,8
	600	74,2
	624	88,4
	999	83,0
0805 50 10	052	57,0
	600	66,5
	999	61,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	92,0
	404	100,3
	508	97,2
	528	101,4
	720	118,5
	728	112,0
	999	103,6
0808 20 50	388	95,7
	400	131,4
	512	81,8
	528	77,1
	720	40,9
	999	85,4

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 280/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 2003
zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Ausfuhrlicenzen im Getreidesektor für Erzeugnisse des KN-Codes 1101 00 15

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission vom 23. Mai 1995 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1322/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im Voraus festgesetzte Erstattungen für Weizenmehl ist bedeutend und von spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 13. Februar 2003 eingereicht wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 wird die am 13. Februar 2003 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1101 00 15 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 92.

VERORDNUNG (EG) Nr. 281/2003 DER KOMMISSION**vom 14. Februar 2003****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximale für Rahm, Butter und Butterfett für die 113. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfemaximale für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfemaximale können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 113. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Mindestverkaufspreise, die Beihilfemaximale sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 14. Februar 2003 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 113. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		85	81	—	81
	Butter < 82 %		83	79	—	—
	Butterfett		105	101	105	101
	Rahm		—	—	36	34
Verarbeitungssicherheit	Butter		94	—	—	—
	Butterfett		116	—	116	—
	Rahm		—	—	40	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 282/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 2003
zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung
nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 66. Einzelausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1614/2001 ⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 66. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 11. Februar 2003 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 20.

VERORDNUNG (EG) Nr. 283/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 2003
zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 285. Sonderausschreibung im
Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muss entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 285. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	105 EUR/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	116 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 284/2003 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 2003

zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1176/2002 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die für die betreffenden Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, soweit dies für eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr erforderlich ist.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des vorgenannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Zur Zeit können Tomaten, Orangen, Zitronen und Äpfel der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Handelsnormen in wirtschaftlich bedeutendem Umfang ausgeführt werden.
- (8) Die Anwendung der genannten Vorschriften auf die derzeitige und voraussichtliche Marktlage, insbesondere auf die Notierungen und Preise für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, führt zur Festsetzung der Erstattungen entsprechend dem Anhang dieser Verordnung.
- (9) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 muss die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht werden, ohne dass es zu einer Diskriminierung zwischen den Marktteilnehmern kommt. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aus diesen Gründen und wegen der jahreszeitlichen Schwankungen der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2003 ⁽⁶⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.
- (11) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 ⁽⁸⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse erlassen.
- (12) Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am besten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1, A2 und A3 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.
- (13) Die Erzeugnismengen sollten insbesondere unter Berücksichtigung der Verderblichkeit nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 69.

⁽⁵⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 20 vom 24.1.2003, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.

- (14) Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse, insbesondere die Artikel 4 und 5, gelten.
- (15) Der Verwaltungsausschuss für frisches Obst und Gemüse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —
- (2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 werden nicht auf die im Anhang genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.
- (3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A3 zwei Monate.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Zeitraum für die Einreichung der Angebote, die vorgesehenen Erstattungssätze und die vorgesehenen Mengen der Ausfuhrlicenzen des Systems A3 sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung (EG) Nr. 284/2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung für die Erteilung von Ausfuhrlicenzen im Sektor Obst und Gemüse

Erzeugniscode	Bestimmung	System A3 Zeitraum für die Einreichung der Angebote: 24 bis 25.2.2003	
		Vorgesehener Erstattungsbetrag (in EUR/t netto)	Vorgesehene Mengen (in t)
0702 00 00 9100	F08	20	4 855
0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	F00	21	24 939
0805 50 10 9100	F00	18	11 741
0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F09	10	3 674

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F00: Alle Bestimmungen mit Ausnahme Estlands.

F03: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Schweiz und Estlands.

F04: Hongkong SAR, Singapur, Malaysia, Sri Lanka, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Japan, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa Rica.

F08: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Slowakei, Lettlands, Litauens, Bulgariens und Estlands.

F09: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Montenegro, Malta, Armenien, Aserbaidzhan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine, Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwain, Ras al Chaima und Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 285/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 2003

über die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors im Rahmen der nicht landesspezifischen GATT/WTO-Zollkontingente für das erste Quartal 2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 272/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Titel II Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 sind die Durchführungsbestimmungen zu Einfuhren im Rahmen der nicht landesspezifischen Zollkontingente festgelegt worden. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 muss beschlossen werden, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das erste Quartal 2003 stattgegeben werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 beläuft sich die verfügbare Höchstmenge für das erste Quartal 2003 auf ein Viertel des Gesamtkontingents für das laufende Jahr. Somit ist die verfügbare Menge für das erste Quartal 2003 auf 125 Tonnen für die laufende Nummer 09.4147 (Länder der Gruppe 4) und auf 50 Tonnen für die laufende Nummer 09.4037 (Länder der Gruppe 5) im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch ⁽³⁾ begrenzt.
- (3) Übersteigen die Mengen, für welche Einfuhrlizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 eingeführt werden dürfen, so sind diese Mengen gemäß Artikel 16 Absatz 4 Buchstabe b) derselben Verordnung um einen einheitlichen Prozentsatz zu kürzen.
- (4) Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 vorgesehenen Mengen, so kann allen Lizenzanträgen stattgegeben werden.
- (5) Die zwischen dem 1. und 10. Januar 2003 beantragten Mengen belaufen sich auf 33,967 Tonnen für die Gruppe 4 und auf 129,333 Tonnen für die Gruppe 5. In Anbetracht der für das erste Quartal verfügbaren Mengen beträgt der Prozentsatz der Genehmigung der Anträge 100 % für die Gruppe 4 und 38,6599 % für die Gruppe 5.
- (6) Es wird daran erinnert, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften entsprechen.
- (7) In Deutschland und Frankreich sind Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in Südafrika und in Griechenland und Italien Anträge für Erzeugnisse mit Ursprung in Namibia gestellt worden —

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 41 vom 10.2.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 73.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Deutschland kann gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 die in Titel II Abschnitt B derselben Verordnung vorgesehenen Einfuhrlizenzen erteilen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 2003 beantragt wurden. Folgende beantragte Mengen werden zugeteilt:

Mitgliedstaat: Deutschland — Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März — Einfuhrbedingungen

Ursprungsland	Beantragte Menge (in t)	Prozentsatz der Genehmigung der Anträge	Genehmigte Menge ⁽¹⁾ ⁽²⁾ (in t)	KN-Code	Laufende Nummer	Wertzoll	Spezifischer Zoll
Südafrika (Gruppe 5 ⁽³⁾)	33,333	38,6599	12,887	0204	09.4037	0	0

⁽¹⁾ Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörperäquivalent.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95.

⁽³⁾ Gruppe 5 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002.

Artikel 2

Griechenland kann gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 die in Titel II Abschnitt B derselben Verordnung vorgesehenen Einfuhrlizenzen erteilen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 2003 beantragt wurden. Folgende beantragte Mengen werden zugeteilt:

Mitgliedstaat: Griechenland — Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März — Einfuhrbedingungen

Ursprungsland	Beantragte Menge (in t)	Prozentsatz der Genehmigung der Anträge	Genehmigte Menge ⁽¹⁾ ⁽²⁾ (in t)	KN-Code	Laufende Nummer	Wertzoll	Spezifischer Zoll
Namibia (Gruppe 4 ⁽³⁾)	12,800	100,00	12,800	ex 0204 Hausschafe	09.4147	0	Verringerung um 65 %

⁽¹⁾ Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörperäquivalent.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95.

⁽³⁾ Gruppe 5 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002.

Artikel 3

Frankreich kann gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 die in Titel II Abschnitt B derselben Verordnung vorgesehenen Einfuhrlizenzen erteilen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 2003 beantragt wurden. Folgende beantragte Mengen werden zugeteilt:

Mitgliedstaat: Frankreich — Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März — Einfuhrbedingungen

Ursprungsland	Beantragte Menge (in t)	Prozentsatz der Genehmigung der Anträge	Genehmigte Menge ⁽¹⁾ ⁽²⁾ (in t)	KN-Code	Laufende Nummer	Wertzoll	Spezifischer Zoll
Südafrika (Gruppe 5 ⁽³⁾)	96	38,6599	37,114	0204	09.4037	0	0

⁽¹⁾ Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörperäquivalent.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95.

⁽³⁾ Gruppe 5 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002.

Artikel 4

Italien kann gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95 die in Titel II Abschnitt B derselben Verordnung vorgesehenen Einfuhrlicenzen erteilen, die in der Zeit vom 1. bis 10. Januar 2003 beantragt wurden. Folgende beantragte Mengen werden zugeteilt:

Mitgliedstaat: Italien — Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März — Einfuhrbedingungen

Ursprungsland	Beantragte Menge (in t)	Prozentsatz der Genehmigung der Anträge	Genehmigte Menge ⁽¹⁾ ⁽²⁾ (in t)	KN-Code	Laufende Nummer	Wertzoll	Spezifischer Zoll
Namibia (Gruppe 4 ⁽³⁾)	21,167	100,00	21,167	ex 0204 Hausschafe	09.4147	0	Verringerung um 65 %

⁽¹⁾ Mengen, ausgedrückt in Tonnen Schlachtkörperäquivalent.

⁽²⁾ Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95.

⁽³⁾ Gruppe 5 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2366/2002.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 25. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission
 J. M. SILVA RODRÍGUEZ
 Generaldirektor für Landwirtschaft

VERORDNUNG (EG) Nr. 286/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 10. bis zum 13. Februar 2003 eingereichten Angebote auf 285,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 287/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 10. bis 13. Februar 2003 eingereichten Angebote auf 160,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 288/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 2003

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis B nach der Insel Réunion

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach der Insel Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22

der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 10. bis 13. Februar 2003 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis B des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1895/2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 289/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 2003

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

(3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 10. bis zum 13. Februar 2003 eingereichten Angebote auf 165,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 290/2003 DER KOMMISSION
vom 14. Februar 2003
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.

- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Februar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 15.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00
1002 00 00	Roggen	28,75
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	47,62
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	47,62
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	28,75

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 31. Januar 2003 bis 13. Februar 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Text	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	130,35	87,29	212,99 (***)	202,99 (***)	182,99 (***)	120 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	33,16	13,84	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002).

(***) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 14,05 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 22,48 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

RICHTLINIE 2003/10/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 6. Februar 2003****über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)****(17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 137 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾, vorgelegt nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽³⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 8. November 2002 gebilligten Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Vertrag ist vorgesehen, dass der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen kann, die die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zur Gewährleistung eines höheren Schutzniveaus für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel haben. Diese Richtlinien sollten keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.
- (2) Durch die vorliegende Richtlinie werden entsprechend dem Vertrag die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen; die Durchführung dieser Richtlinie kann jedoch nicht als Begründung für einen Rückschritt gegenüber der bestehenden Situation in jedem einzelnen Mitgliedstaat herangezogen werden.
- (3) In der Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz⁽⁴⁾ ist vorgesehen, dass der Rat die Richtlinie auf Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die Verringerung der betreffenden Gefahren überprüft, wobei er insbesondere den Fortschritten von Wissenschaft und Technik Rechnung trägt.

(4) Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽⁵⁾ sieht die Verabschiedung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit am Arbeitsplatz vor, insbesondere hinsichtlich der Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie 86/188/EWG sowie der Überprüfung der darin enthaltenen Schwellenwerte. Der Rat hat dies in seiner Entschließung vom 21. Dezember 1987 über Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz⁽⁶⁾ zur Kenntnis genommen.

(5) Die Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer sieht die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen vor. Das Europäische Parlament hat im September 1990 eine Entschließung zu diesem Aktionsprogramm⁽⁷⁾ verabschiedet, in der die Kommission insbesondere aufgefordert wurde, eine Einzelrichtlinie für den Bereich der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen sowie sonstige physikalische Einwirkungen am Arbeitsplatz auszuarbeiten.

(6) Als ersten Schritt haben das Europäische Parlament und der Rat am 25. Juni 2002 die Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (16. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)⁽⁸⁾ angenommen.

(7) Als sinnvoller zweiter Schritt wird die Einführung von Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den durch Lärm verursachten Gefährdungen aufgrund seiner Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer, insbesondere Gehörschädigungen, angesehen. Durch diese Maßnahmen sollen nicht nur die Gesundheit und die Sicherheit jedes einzelnen Arbeitnehmers geschützt, sondern für die gesamte Arbeitnehmerschaft der Gemeinschaft ein Mindestschutz sichergestellt werden, um eventuellen Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen.

(8) Der derzeitige wissenschaftliche Kenntnisstand über etwaige Folgen von Lärm für die Gesundheit und die Sicherheit reicht nicht aus, um exakte, jegliche Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit erfassende Expositionsgrenzen festzulegen, insbesondere hinsichtlich der extrauralen Lärmwirkungen.

⁽¹⁾ ABl. C 77 vom 18.3.1993, S. 12, und ABl. C 230 vom 19.8.1994, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 249 vom 13.9.1993, S. 28.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. April 1994 (AbI. C 128 vom 9.5.1994, S. 146), bestätigt am 16. September 1999 (AbI. C 54 vom 25.2.2000, S. 75), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Oktober 2001 (AbI. C 45 E vom 19.2.2002, S. 41) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. März 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 137 vom 24.5.1986, S. 28. Geändert durch die Richtlinie 98/24/EG (AbI. L 131 vom 5.5.1998, S. 11).

⁽⁵⁾ ABl. C 28 vom 3.2.1988, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. C 28 vom 3.2.1988, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. C 260 vom 15.10.1990, S. 167.

⁽⁸⁾ ABl. L 177 vom 6.7.2002, S. 13.

- (9) Ein System zum Schutz vor Lärm muss darauf beschränkt sein, die zu erreichenden Ziele, die zu beachtenden Grundsätze und die zu verwendenden grundlegenden Werte ohne übermäßige Einzelheiten festzulegen, damit die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Mindestvorschriften in gleichwertiger Weise anzuwenden.
- (10) Eine Verringerung der Exposition gegenüber Lärm lässt sich wirkungsvoller dann erreichen, wenn bereits bei der Planung der Arbeitsplätze und Arbeitsstätten Präventivmaßnahmen ergriffen werden und die Arbeitsmittel sowie die Arbeitsverfahren und -methoden so gewählt werden, dass die Gefahren vorrangig bereits am Entstehungsort verringert werden. Bestimmungen über Arbeitsmittel und Arbeitsmethoden tragen somit zum Schutz der Arbeitnehmer bei, die sie einsetzen. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenverhütung nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽¹⁾ hat der kollektive Gefahrenschutz Vorrang vor dem individuellen Gefahrenschutz.
- (11) Mit dem in der Entschließung A 468 (12) der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation enthaltenen Kodex für den Lärmpegel auf Schiffen werden Leitlinien dafür vorgegeben, wie der Lärm auf Schiffen am Entstehungsort verringert werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch die Möglichkeit haben, für die Besatzungen von Seeschiffen eine Übergangszeit vorzusehen.
- (12) Für die korrekte Bewertung der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Lärm ist es zweckmäßig, eine objektive Messmethode anzuwenden, so dass Hinweise auf die allgemein anerkannte ISO-Norm 1999:1990 erfolgen. Die bewerteten oder objektiv gemessenen Werte sind entscheidend für die Einleitung der im Zusammenhang mit den unteren und oberen Auslösewerten vorgesehenen Maßnahmen. Expositionsgrenzwerte sind erforderlich, um irreversible Hörschäden bei Arbeitnehmern zu vermeiden; der Lärm, der das Ohr erreicht, sollte unter den Expositionsgrenzwerten bleiben.
- (13) Die besonderen Charakteristika des Musik- und Unterhaltungssektors erfordern einen praktischen Leitfaden, der eine wirksame Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleistet. Die Mitgliedstaaten sollten Anspruch auf einen Übergangszeitraum zur Aufstellung eines Kodex für einen praktischen Leitfaden haben, der den in diesen Sektoren tätigen Arbeitnehmern und Arbeitgebern hilft, die in dieser Richtlinie festgelegten Schutzniveaus zu erreichen.
- (14) Die Arbeitgeber müssen sich dem technischen Fortschritt und dem wissenschaftlichen Kenntnisstand auf dem Gebiet der durch die Einwirkung von Lärm entstehenden Gefahren anpassen, um den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer zu verbessern.
- (15) Da es sich bei der vorliegenden Richtlinie um eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG handelt, finden unbeschadet strengerer und/oder spezifischerer Vorschriften der vorliegenden Richtlinie die Bestimmungen jener Richtlinie auf den Bereich der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Lärm Anwendung.
- (16) Die vorliegende Richtlinie leistet einen konkreten Beitrag zur Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarktes.
- (17) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Mit dieser Richtlinie, der 17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG, werden Mindestanforderungen für den Schutz der Arbeitnehmer gegen tatsächliche oder mögliche Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Einwirkung von Lärm, insbesondere die Gefährdung des Gehörs, festgelegt.
- (2) Die Anforderungen dieser Richtlinie gelten für Tätigkeiten, bei denen die Arbeitnehmer aufgrund ihrer Arbeit einer Gefährdung durch Lärm ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.
- (3) Die Richtlinie 89/391/EWG gilt unbeschadet strengerer und/oder spezifischerer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie in vollem Umfang für den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Richtlinie gelten folgende Definitionen der als Gefahrenindikator verwendeten physikalischen Größen:

- a) Spitzenschalldruck (p_{peak}): Höchstwert des momentanen C-frequenzbewerteten Schalldrucks;

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- b) Tages-Lärmexpositionspegel ($L_{EX,8h}$) (in dB(A) bezogen auf 20 μ Pa): der über die Zeit gemittelte Lärmexpositionspegel für einen nominalen Achtstundentag entsprechend der Definition der internationalen Norm ISO 1999: 1990, Abschnitt 3.6. Erfasst werden alle am Arbeitsplatz auftretenden Schalleignisse einschließlich impulsförmigen Schalls;
- c) Wochen-Lärmexpositionspegel ($L_{EX,8h}$): der über die Zeit gemittelte Tages-Lärmexpositionspegel für eine nominale Woche mit fünf Achtstundentagen entsprechend der Definition der internationalen Norm ISO 1999: 1990, Abschnitt 3.6 (Anmerkung 2).

Artikel 3

Expositionsgrenzwerte und Auslöswerte

(1) Für diese Richtlinie werden die Expositionsgrenzwerte und die Auslöswerte in Bezug auf die Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruck wie folgt festgesetzt:

- a) Expositionsgrenzwerte: $L_{EX,8h} = 87$ dB(A) bzw. $P_{peak} = 200$ Pa ⁽¹⁾
- b) Obere Auslöswerte: $L_{EX,8h} = 85$ dB(A) bzw. $P_{peak} = 140$ Pa ⁽²⁾
- c) Untere Auslöswerte: $L_{EX,8h} = 80$ dB(A) bzw. $P_{peak} = 112$ Pa ⁽³⁾

(2) Bei der Feststellung der effektiven Exposition der Arbeitnehmer unter Anwendung der Expositionsgrenzwerte wird die dämmende Wirkung des persönlichen Gehörschutzes des Arbeitnehmers berücksichtigt. Bei den Auslöswerten wird die Wirkung eines solchen Gehörschutzes nicht berücksichtigt.

(3) Unter hinreichend begründeten Umständen können die Mitgliedstaaten für Tätigkeiten, bei denen die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt, für die Anwendung der Expositionsgrenzwerte und Auslöswerte zur Bewertung der Lärmpegel, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, anstatt des Tages-Lärmexpositionspegels den Wochen-Lärmexpositionspegel verwenden, sofern

- a) der Wochen-Lärmexpositionspegel den Expositionsgrenzwert von 87 dB(A) nicht überschreitet, was durch eine geeignete Messung nachzuweisen ist, und
- b) geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu verringern.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER ARBEITGEBER

Artikel 4

Ermittlung und Bewertung der Risiken

(1) Im Rahmen seiner Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG nimmt der Arbeitgeber eine Bewertung und erforderlichenfalls eine Messung des Lärms vor, dem die Arbeitnehmer ausgesetzt sind.

(2) Die Methoden und Geräte müssen den vorherrschenden Bedingungen angepasst sein, insbesondere unter Berücksichtigung der Merkmale des zu messenden Schalls, der Dauer der Einwirkung, der Umgebungsbedingungen und der Merkmale der Messgeräte.

Diese Methoden und Geräte müssen es ermöglichen, die in Artikel 2 definierten Größen zu bestimmen und zu entscheiden, ob in einem bestimmten Fall die in Artikel 3 festgesetzten Werte überschritten wurden.

(3) Die verwendeten Methoden können auch eine Stichprobenerhebung umfassen, die für die persönliche Exposition eines Arbeitnehmers repräsentativ sein muss.

(4) Die Bewertungen und Messungen nach Absatz 1 müssen in angemessenen Zeitabständen sachkundig geplant und durchgeführt werden, wobei hinsichtlich der erforderlichen entsprechend befähigten Dienste oder Personen insbesondere Artikel 7 der Richtlinie 89/391/EWG zu berücksichtigen ist. Die aus den Bewertungen und/oder Messungen der Exposition gegenüber Lärm resultierenden Daten werden in einer geeigneten Form gespeichert, die eine spätere Einsichtnahme ermöglicht.

(5) Bei der Anwendung dieses Artikels wird bei der Bewertung der Messergebnisse den Ungenauigkeiten bei der Messung, die entsprechend den Gepflogenheiten im Messwesen bestimmt werden, Rechnung getragen.

(6) Nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 89/391/EWG berücksichtigt der Arbeitgeber bei der Risikobewertung insbesondere Folgendes:

- a) Ausmaß, Art und Dauer der Exposition, einschließlich der Exposition gegenüber impulsförmigem Schall;
- b) Expositionsgrenzwerte und Auslöswerte gemäß Artikel 3 der vorliegenden Richtlinie;
- c) alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern, die besonders gefährdeten Risikogruppen angehören;
- d) alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer durch Wechselwirkungen zwischen Lärm und arbeitsbedingten ototoxischen Substanzen sowie zwischen Lärm und Vibrationen, soweit dies technisch durchführbar ist;
- e) alle indirekten Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer durch Wechselwirkungen zwischen Lärm und Warnsignalen bzw. anderen Geräuschen, die beachtet werden müssen, um die Unfallgefahr zu verringern;
- f) die Angaben des Herstellers der Arbeitsmittel über Lärmemissionen gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien;
- g) die Verfügbarkeit alternativer Arbeitsmittel, die so ausgelegt sind, dass die Lärmerzeugung verringert wird;
- h) die Ausdehnung der Exposition gegenüber Lärm über die normale Arbeitszeit hinaus unter der Verantwortung des Arbeitgebers;

⁽¹⁾ 140 dB (C) bezogen auf 20 μ Pa.

⁽²⁾ 137 dB (C) bezogen auf 20 μ Pa.

⁽³⁾ 135 dB (C) bezogen auf 20 μ Pa.

- i) einschlägige Informationen auf der Grundlage der Gesundheitsüberwachung sowie, im Rahmen des Möglichen, veröffentlichte Informationen;
- j) die Verfügbarkeit von Gehörschutzeinrichtungen mit einer angemessenen dämmenden Wirkung.

(7) Der Arbeitgeber muss im Besitz einer Risikobewertung gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 89/391/EWG sein und ermitteln, welche Maßnahmen gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 8 der vorliegenden Richtlinie zu treffen sind. Die Risikobewertung ist gemäß einzelstaatlichen Vorschriften und Praktiken auf einem geeigneten Datenträger zu dokumentieren. Die Risikobewertung ist regelmäßig zu aktualisieren, insbesondere wenn bedeutsame Veränderungen eingetreten sind, so dass sie veraltet sein könnte, oder wenn sich eine Aktualisierung aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung als erforderlich erweist.

Artikel 5

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition

(1) Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Verfügbarkeit von Mitteln zur Begrenzung der Gefährdung am Entstehungsort muss die Gefährdung aufgrund der Einwirkung von Lärm am Entstehungsort ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden.

Die Verringerung dieser Gefährdung stützt sich auf die allgemeinen Grundsätze der Gefahrenverhütung in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG; dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Alternative Arbeitsverfahren, welche die Notwendigkeit einer Exposition gegenüber Lärm verringern;
- b) die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, die unter Berücksichtigung der auszuführenden Arbeit möglichst geringen Lärm erzeugen, einschließlich der Möglichkeit, den Arbeitnehmern Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, für welche Gemeinschaftsvorschriften mit dem Ziel oder der Auswirkung gelten, die Exposition gegenüber Lärm zu begrenzen;
- c) Gestaltung und Auslegung der Arbeitsstätten und Arbeitsplätze;
- d) angemessene Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer in der ordnungsgemäßen Handhabung der Arbeitsmittel zur weitestgehenden Verringerung ihrer Lärmexposition;
- e) technische Lärminderung:
 - i) Luftschallminderung, z. B. durch Abschirmungen, Kapselungen, Abdeckungen mit schallabsorbierendem Material;
 - ii) Körperschallminderung, z. B. durch Körperschalldämmung oder Körperschallisolierung;
- f) angemessene Wartungsprogramme für Arbeitsmittel, Arbeitsplätze und Arbeitsplatzsysteme;
- g) arbeitsorganisatorische Lärminderung:
 - i) Begrenzung von Dauer und Ausmaß der Exposition;

- ii) zweckmäßige Arbeitspläne mit ausreichenden Ruhezeiten.

(2) Auf der Grundlage der Risikobewertung gemäß Artikel 4 muss der Arbeitgeber, sobald die oberen Auslösewerte überschritten werden, ein Programm mit technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Exposition gegenüber Lärm ausarbeiten und durchführen, wobei insbesondere die in Absatz 1 genannten Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

(3) Auf der Grundlage der Risikobewertung gemäß Artikel 4 werden Arbeitsplätze, an denen Arbeitnehmer Lärmpegeln ausgesetzt sein können, welche die oberen Auslösewerte überschreiten, mit einer geeigneten Kennzeichnung versehen. Die betreffenden Bereiche werden ferner abgegrenzt und der Zugang zu ihnen wird eingeschränkt, wenn dies technisch möglich und aufgrund des Expositionsrisikos gerechtfertigt ist.

(4) Werden einem Arbeitnehmer aufgrund der Art der Tätigkeit vom Arbeitgeber Ruheeinrichtungen zur Verfügung gestellt, so ist der Lärm in diesen Einrichtungen so weit zu verringern, dass er mit ihrem Zweck und den Bedingungen ihrer Nutzung im Einklang steht.

(5) In Anwendung von Artikel 15 der Richtlinie 89/391/EWG passt der Arbeitgeber die Maßnahmen im Sinne des vorliegenden Artikels den Erfordernissen der Arbeitnehmer an, die besonders gefährdeten Risikogruppen angehören.

Artikel 6

Persönlicher Schutz

(1) Können die mit einer Lärmexposition verbundenen Risiken nicht durch andere Maßnahmen vermieden werden, so wird gemäß der Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ⁽¹⁾ und gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie 89/391/EWG den Arbeitnehmern ein geeigneter, ordnungsgemäß angepasster persönlicher Gehörschutz unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt und von ihnen benutzt:

- a) Wenn die Exposition gegenüber Lärm die unteren Auslösewerte überschreitet, stellt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern persönlichen Gehörschutz zur Verfügung.
- b) Wenn die Exposition gegenüber Lärm die oberen Auslösewerte erreicht oder überschreitet, ist persönlicher Gehörschutz zu verwenden.
- c) Der persönliche Gehörschutz ist so auszuwählen, dass durch ihn die Gefährdung des Gehörs beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert wird.

(2) Der Arbeitgeber unternimmt alle Anstrengungen, um für die Verwendung des Gehörschutzes zu sorgen, und ist für die Prüfung der Wirksamkeit der gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen verantwortlich.

⁽¹⁾ ABl. L 393 vom 30.12.1989, S. 18.

Artikel 7

Begrenzung der Exposition

- (1) Unter keinen Umständen dürfen bei der gemäß Artikel 3 Absatz 2 festgestellten Exposition der Arbeitnehmer die Expositionsgrenzwerte überschritten werden.
- (2) Wird ungeachtet der zur Umsetzung dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen eine Exposition festgestellt, die über den Expositionsgrenzwerten liegt, so werden vom Arbeitgeber
- a) unverzüglich Maßnahmen ergriffen, um die Exposition auf einen Wert unter den Expositionsgrenzwerten zu verringern,
 - b) die Gründe für die Überschreitung des Expositionsgrenzwerts ermittelt,
 - c) die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen angepasst, um ein erneutes Überschreiten der Expositionsgrenzwerte zu verhindern.

Artikel 8

Unterrichtung und Unterweisung der Arbeitnehmer

Unbeschadet der Artikel 10 und 12 der Richtlinie 89/391/EWG stellt der Arbeitgeber sicher, dass die Arbeitnehmer, die bei der Arbeit einer Lärmbelastung in Höhe der unteren Auslösewerte oder darüber ausgesetzt sind, und/oder ihre Vertreter Informationen und eine Unterweisung im Zusammenhang mit den durch die Exposition gegenüber Lärm entstehenden Risiken erhalten, die sich insbesondere auf Folgendes erstrecken:

- a) Die Art derartiger Risiken;
- b) die aufgrund dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Minimierung der Gefährdung durch Lärm, einschließlich der Umstände, unter denen die Maßnahmen angewandt werden;
- c) die in Artikel 3 dieser Richtlinie festgelegten Expositionsgrenzwerte und Auslösewerte;
- d) die Ergebnisse der Bewertungen und Messungen des Lärms gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie zusammen mit einer Erläuterung ihrer Bedeutung und potenziellen Gefahr;
- e) die korrekte Verwendung des Gehörschutzes;
- f) das Erkennen und Melden der Anzeichen von Gehörschädigungen;
- g) die Voraussetzungen, unter denen die Arbeitnehmer Anspruch auf Gesundheitsüberwachung haben, und den Zweck der Gesundheitsüberwachung gemäß Artikel 10 dieser Richtlinie;
- h) sichere Arbeitsverfahren zur Minimierung der Exposition gegenüber Lärm.

Artikel 9

Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer

Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmer und/oder ihrer Vertreter in den von dieser Richtlinie erfassten Fragen erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 89/391/EWG, insbesondere:

- die Bewertung von Risiken und die Ermittlung der zu treffenden Maßnahmen gemäß Artikel 4;
- die Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Minimierung der Gefährdung durch Lärm gemäß Artikel 5;
- die Auswahl persönlicher Gehörschutzeinrichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c).

ABSCHNITT III

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Artikel 10

Gesundheitsüberwachung

(1) Unbeschadet des Artikels 14 der Richtlinie 89/391/EWG treffen die Mitgliedstaaten Vorkehrungen, um eine angemessene Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer in den Fällen sicherzustellen, in denen das Ergebnis der Bewertung und Messung nach Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie eine Gefährdung ihrer Gesundheit erkennen lässt. Diese Vorkehrungen, einschließlich der Anforderungen für die Gesundheitsakten sowie deren Verfügbarkeit, werden entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten eingeführt.

(2) Ein Arbeitnehmer, der über den oberen Auslösewerten liegendem Lärm ausgesetzt ist, hat Anspruch darauf, dass sein Gehör von einem Arzt oder unter der Verantwortung eines Arztes von einer anderen entsprechend qualifizierten Person gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten untersucht wird. Vorbeugende audiometrische Untersuchungen stehen auch denjenigen Arbeitnehmern zur Verfügung, die über den unteren Auslösewerten liegendem Lärm ausgesetzt sind, wenn die Bewertung und die Messung nach Artikel 4 Absatz 1 auf ein Gesundheitsrisiko hindeuten.

Ziel der Untersuchungen ist es, eine Frühdiagnose jeglichen lärmbedingten Hörverlusts zu stellen und die Funktion des Gehörs zu erhalten.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass für jeden Arbeitnehmer, der der Gesundheitsüberwachung nach den Absätzen 1 und 2 unterliegt, persönliche Gesundheitsakten geführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Gesundheitsakten enthalten eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung. Die Akten sind so zu führen, dass eine Einsichtnahme zu einem späteren Zeitpunkt unter Wahrung des Arztgeheimnisses möglich ist.

Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Akten zu übermitteln. Der einzelne Arbeitnehmer erhält auf Verlangen Einsicht in seine persönlichen Gesundheitsakten.

(4) Ergibt die Überwachung des Gehörs, dass ein Arbeitnehmer an einer bestimmaren Gehörschädigung leidet, so überprüft ein Arzt oder, falls dieser es als erforderlich erachtet, ein Spezialist, ob die Schädigung möglicherweise das Ergebnis der Einwirkung von Lärm bei der Arbeit ist. Trifft dies zu, so gilt Folgendes:

- a) Der Arbeitnehmer wird von dem Arzt oder einer anderen entsprechend qualifizierten Person über die ihn persönlich betreffenden Ergebnisse unterrichtet.
- b) Der Arbeitgeber
 - i) überprüft die gemäß Artikel 4 vorgenommene Risikobewertung;
 - ii) überprüft die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdung gemäß den Artikeln 5 und 6;
 - iii) berücksichtigt den Rat des Arbeitsmediziners oder einer anderen entsprechend qualifizierten Person oder der zuständigen Behörde und führt alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdung gemäß den Artikeln 5 und 6 durch, wozu auch die Möglichkeit zählt, dem Arbeitnehmer eine andere Tätigkeit zuzuweisen, bei der kein Risiko einer weiteren Exposition besteht;
 - iv) trifft Vorkehrungen für eine systematische Gesundheitsüberwachung und sorgt für eine Überprüfung des Gesundheitszustands aller anderen Arbeitnehmer, die in ähnlicher Weise exponiert waren.

Artikel 11

Ausnahmen

(1) Unter außergewöhnlichen Umständen, in denen aufgrund der Art der Tätigkeit bei uneingeschränkter und ordnungsgemäßer Verwendung eines persönlichen Gehörschutzes größere Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken zu erwarten sind als bei einem Verzicht auf einen solchen Schutz, können die Mitgliedstaaten Ausnahmen zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie zu Artikel 7 gewähren.

(2) Die Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 werden von den Mitgliedstaaten nach der Anhörung der Sozialpartner und, sofern dies angebracht ist, der zuständigen medizinischen Stellen gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten gewährt. Diese Ausnahmen müssen mit Auflagen verbunden sein, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände gewährleisten, dass die sich daraus ergebenden Risiken auf ein Minimum reduziert werden und dass für die betreffenden Arbeitnehmer eine verstärkte Gesundheitsüberwachung durchgeführt wird. Diese Ausnahmen werden alle vier Jahre überprüft, und sie werden aufgehoben, sobald die Umstände, die sie gerechtfertigt haben, nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle vier Jahre eine Übersicht über die Ausnahmen im Sinne des Absatzes 1 unter Angabe der genauen Gründe und Umstände, die sie zur Gewährung dieser Ausnahmen veranlasst haben.

Artikel 12

Technische Änderungen

Rein technische Änderungen werden nach dem Regelungsverfahren des Artikels 13 Absatz 2 vorgenommen, und zwar nach Maßgabe

- a) der zur technischen Harmonisierung und Normung im Bereich von Auslegung, Bau, Herstellung oder Konstruktion von Arbeitsmitteln und/oder Arbeitsstätten erlassenen Richtlinien und
- b) des technischen Fortschritts, der Entwicklung der geeigneten harmonisierten europäischen Normen oder Spezifikationen und neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet des Lärms.

Artikel 13

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 17 der Richtlinie 89/391/EWG genannten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 14

Kodex

Bei der Anwendung dieser Richtlinie arbeiten die Mitgliedstaaten in Konsultation mit den Sozialpartnern und im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten einen Kodex für einen praktischen Leitfaden aus, um Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Musik- und Unterhaltungssektor zu helfen, den gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie in dieser Richtlinie festgelegt sind, zu entsprechen.

Artikel 15

Aufhebung

Die Richtlinie 86/188/EWG wird mit Wirkung ab dem in Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt aufgehoben.

ABSCHNITT IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 16***Berichte**

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle fünf Jahre Bericht über die praktische Durchführung dieser Richtlinie und geben dabei die Standpunkte der Sozialpartner an. Der Bericht enthält eine Darlegung der bewährten Verfahren zur Vermeidung von gesundheitsschädlichem Lärm und anderer Formen der Arbeitsorganisation sowie der von den Mitgliedstaaten eingeleiteten Maßnahmen, um die Kenntnis dieser bewährten Verfahren zu verbreiten.

Ausgehend von diesen Berichten nimmt die Kommission eine Gesamtbewertung der Durchführung dieser Richtlinie, auch unter Berücksichtigung von Forschung und wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie unter anderem der Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Sektoren Musik und Unterhaltung, vor. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Beratenden Ausschuss für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz darüber; sie schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

*Artikel 17***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 15. Februar 2006 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Zur Berücksichtigung besonderer Umstände können die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine zusätzliche Frist von fünf Jahren ab dem 15. Februar 2006, d. h. eine Gesamtfrist

von acht Jahren, für die Umsetzung der Bestimmungen des Artikels 7 in Bezug auf die Besatzungen von Seeschiffen in Anspruch nehmen.

Um die Ausarbeitung eines Kodex für einen praktischen Leitfaden für die Durchführung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu ermöglichen, können die Mitgliedstaaten von einem Übergangszeitraum von maximal zwei Jahren ab 15. Februar 2006, d. h. von insgesamt fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie, Gebrauch machen, um dieser Richtlinie im Hinblick auf den Musik- und Unterhaltungssektor zu entsprechen, und zwar unter der Voraussetzung, dass in diesem Zeitraum die bereits in den einzelnen Mitgliedstaaten im Hinblick auf das Personal in diesen Sektoren erreichten Schutzniveaus erhalten bleiben.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder bereits erlassen haben.

*Artikel 18***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Artikel 19***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. EFTHYMIU

RICHTLINIE 2003/11/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 6. Februar 2003

zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 8. November 2002 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 14 des Vertrags ist ein Raum ohne Binnengrenzen zu schaffen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ⁽⁴⁾ wurde eine Risikobewertung zur Einschätzung der Gefährdung der Umwelt durch Pentabromdiphenylether (PentaBDE) und Octabromdiphenylether (OctaBDE) durchgeführt. Diese Bewertungen von PentaBDE und von OctaBDE ergaben, dass es erforderlich ist, die von diesen Stoffen ausgehende Gefährdung der Umwelt einzudämmen. Der Wissenschaftliche Ausschuss für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt (CSTEE) bestätigte in seinen Stellungnahmen vom 4. Februar 2000 und vom 31. Oktober 2002 das Ergebnis der Bewertung von PentaBDE und von OctaBDE, dass diese Gefährdung zum Schutz der Umwelt eingedämmt werden muss. Darüber hinaus äußerte sich der CSTEE in seiner Stellungnahme vom 19. Juni 2000 besorgt über die Exposition gestillter Säuglinge gegenüber PentaBDE und wies darauf hin, dass die steigende PentaBDE-Belastung der Muttermilch möglicherweise durch eine noch nicht identifizierte Art der Verwendung des Stoffes verursacht wird.
- (3) Die Kommission hat im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 in Bezug auf PentaBDE ⁽⁵⁾ und auf OctaBDE ⁽⁶⁾ Empfehlungen für eine Strategie zur Begrenzung der Risiken verabschiedet, die zum Schutz der Umwelt Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung dieser Stoffe vorsehen. Ferner sprach sich

die Kommission dafür aus, bei sämtlichen Maßnahmen die Frage der Exposition von Säuglingen über die Milch zu berücksichtigen.

- (4) Das Inverkehrbringen und die Verwendung von PentaBDE und von OctaBDE und das Inverkehrbringen von Artikeln, die einen oder beide dieser Stoffe enthalten, sollte zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt untersagt werden.
- (5) PentaBDE oder OctaBDE-Konzentrationen von mehr als 0,1 % können mit Standard-Analyseverfahren wie GC/MS (Gaschromatografie/Massenspektrometrie) nachgewiesen werden.
- (6) Die Risikobewertung von DecaBDE wurde im August 2002 abgeschlossen und hat eine Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf mögliche Auswirkungen dieses Stoffes auf die Umwelt aufgedeckt. Die Gemeinschaft sollte unverzüglich Maßnahmen zur Risikobegrenzung ergreifen; daher sollte sofort eine Strategie zur Risikoeindämmung erarbeitet werden. Die Kommission erwartet die Ergebnisse der Risikoeindämmungsstrategie bis spätestens 30. Juni 2003. Sie sollte diese Ergebnisse unverzüglich bewerten sowie angemessene und strikte Maßnahmen zur Bekämpfung der erkannten Risiken vorschlagen. Das Europäische Parlament und der Rat sollten diesen Vorschlag unverzüglich prüfen. Wenn die Gemeinschaft Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von DecaBDE annimmt, so müssen diese ohne weitere Verzögerung in Kraft treten, es sei denn die in der genannten Risikobewertung vorgesehenen Tests beseitigen die derzeitige Ungewissheit, indem sie zu dem Schluss gelangen, dass DecaBDE keinen Grund zur Sorge gibt.
- (7) Diese Richtlinie berührt nicht die Gemeinschaftsvorschriften zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer, wie sie in der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽⁷⁾ und den davon abgeleiteten Einzelrichtlinien, insbesondere der Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ⁽⁸⁾ und der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) ⁽⁹⁾, enthalten sind —

⁽¹⁾ ABl. C 154 E vom 29.5.2001, S. 112 und ABl. C 25 vom 29.1.2002, S. 472.

⁽²⁾ ABl. C 193 vom 10.7.2001, S. 27.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 6. September 2001 (AbI. C 72 E vom 21.3.2002, S. 235), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 6. Dezember 2001 (AbI. C 110 E vom 7.5.2002, S. 23) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 69 vom 10.3.2001, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 27.

⁽⁷⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 196 vom 26.7.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/38/EG (AbI. L 138 vom 1.6.1999, S. 66).

⁽⁹⁾ ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird gemäß dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 15. Februar 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem 15. August 2004 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. EFTHYMIU

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird der folgende Punkt [XX] angefügt:

„[XX] Diphenylether-Pentabromderivat C₁₂H₅Br₅O

1. Darf nicht in den Verkehr gebracht, als Stoff verwendet oder in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent als Bestandteil von Stoffen oder Zubereitungen eingesetzt werden.
2. Erzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie oder ihre mit Flammschutzmittel behandelten Teile diesen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten.“

In Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG wird der folgende Punkt [XXa] angefügt:

„[XXa] Diphenylether-Octabromderivat C₁₂H₂Br₈O

1. Darf nicht in den Verkehr gebracht, als Stoff verwendet oder in Konzentrationen von mehr als 0,1 Gewichtsprozent als Bestandteil von Stoffen oder Zubereitungen eingesetzt werden.
2. Erzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie oder ihre mit Flammschutzmittel behandelten Teile diesen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Februar 2003

zum Ausschluss bestimmter von den Mitgliedstaaten zulasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, getätigter Ausgaben von der gemeinschaftlichen Finanzierung

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 500)

(Nur der dänische, der deutsche, der griechische, der spanische, der französische, der italienische, der niederländische, der portugiesische und der englische Text sind verbindlich)

(2003/102/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c),gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 bestimmt die Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses die von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließenden Ausgaben, wenn sie feststellt, dass Ausgaben nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind.

(2) Gemäß den genannten Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999

sowie gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2025/2001 ⁽⁵⁾, nimmt die Kommission die notwendigen Überprüfungen vor, teilt die Ergebnisse ihrer Überprüfungen den Mitgliedstaaten mit, nimmt deren Bemerkungen zur Kenntnis, führt bilaterale Gespräche, um zu einem Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu gelangen, und teilt diesen schließlich unter Bezugnahme auf die Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/535/EG ⁽⁷⁾, förmlich ihre Schlussfolgerungen mit.

(3) Die Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen. In den Fällen, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, sind die nach Abschluss der Verfahren erstellten Berichte von der Kommission geprüft worden.

(4) Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 können nur die Erstattungen bei der Ausfuhr nach Drittländern bzw. nur die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. durchgeführt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽⁴⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. L 274 vom 17.10.2001, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45.

⁽⁷⁾ ABl. L 193 vom 17.7.2001, S. 25.

- (5) Die vorgenommenen Überprüfungen, die bilateralen Gespräche und die Schlichtungsverfahren haben ergeben, dass ein Teil der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Ausgaben diese Voraussetzungen nicht erfüllt und daher vom EAGFL, Abteilung Garantie, nicht finanziert werden kann.
- (6) Die Beträge, die nicht zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, anerkannt werden, sind im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt. Dabei sind die Ausgaben, die mehr als 24 Monate vor dem Zeitpunkt getätigt wurden, zu dem die Kommission den Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt hat, unberücksichtigt geblieben.
- (7) Für die in diese Entscheidung einbezogenen Fälle hat die Kommission den Mitgliedstaaten die wegen der Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften auszuschließenden Beträge im Rahmen der zusammenfassenden Berichte zur Kenntnis gebracht.
- (8) Die vorliegende Entscheidung greift den finanziellen Schlussfolgerungen nicht vor, die die Kommission gegebenenfalls aufgrund von Urteilen des Gerichtshofes in Rechtssachen ziehen wird, die am 14. Oktober 2002 noch anhängig waren und Rechtsfragen, die Gegenstand dieser Entscheidung sind, betreffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten, zulasten des EAGFL, Abteilung Garantie, erklärten Ausgaben der zugelassenen Zahlstellen der Mitgliedstaaten werden wegen ihrer Nichtübereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften von der gemeinschaftlichen Finanzierung ausgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik sowie das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 14. Februar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

Zusammenfassung der Berichtigungen

Sektor	Mitgliedstaat	Haushaltsposten	Grund	Währung	Abgelehnte Ausgaben	Bereits erfolgte Abzüge	Finanzielle Folgen der aktuellen Entscheidung	Haushaltsjahr
Olivenöl	E	1220	Pauschale Berichtigung 2,75 %	EUR	- 3 372 844,42	0,00	- 3 372 844,42	1997-1999
Tierprämien	E	2120-2125	Ungeeignete und mangelhafte Kontrollen	EUR	- 5 593 699,06	0,00	- 5 593 699,06	1998-2000
Tierprämien	E	2120-2128	Pauschale Berichtigungen — erhebliche Mängel	EUR	- 964 109,17	0,00	- 964 109,17	1999-2000
Finanzaudit	E	4051	Annullierung einer früheren Berichtigung (Wiedereinziehung Linie 3990-060)	EUR	1 267,78	0,00	1 267,78	1999
Finanzaudit	E	versch.	Überschreitung der Zahlungsfristen	EUR	- 1 916 896,26	- 1 916 896,26	0,00	2001
E insgesamt					- 11 846 281,13	- 1 916 896,26	- 9 929 384,87	
Ackerkulturen	D	1041-1310	Erhebliche Kontrollmängel	EUR	- 26 446 505,00	0,00	- 26 446 505,00	1999-2000
D insgesamt					- 26 446 505,00	0,00	- 26 446 505,00	
Tierprämien	DK	2122	Erhebliche Kontrollmängel	DKK	- 377 788,09	0,00	- 377 788,09	1998
DK insgesamt					- 377 788,09	0,00	- 377 788,09	
Obst und Gemüse	F	1512	Pauschale Berichtigung 5 % — erhebliche Mängel	EUR	- 3 510 799,21	0,00	- 3 510 799,21	1998-2000
Tierprämien	F	2120-2125	Verwaltungsmängel — Rinderprämien	EUR	- 360 148,00	0,00	- 360 148,00	1998-2000
Tierprämien	F	2120-2125	Unzulängliche Schlüsselkontrollen	EUR	- 827 926,05	0,00	- 827 926,05	1998-2000
Finanzaudit	F	versch.	Verwaltungsversäumnisse bei Vorschüssen, Sicherheiten und Debitoren	EUR	- 6 989 874,95	0,00	- 6 989 874,95	2000
Finanzaudit	F	1210-2125	Überschreitung der Zahlungsfristen	EUR	- 233 570,54	- 233 570,54	0,00	2001
F insgesamt					- 11 922 318,75	- 233 570,54	- 11 688 748,21	
Öffentliche Lagerhaltung	EL	3231	Pauschale Berichtigung 25 % — erhebliche Mängel	EUR	- 9 926 005,21	0,00	- 9 926 005,21	1999-2001
EL insgesamt					- 9 926 005,21	0,00	- 9 926 005,21	
Ländliche Entwicklung	IRL	4072	Überhöhte Berichtigung in Entscheidung Nr. 9	EUR	892 975,00	0,00	892 975,00	
Finanzaudit	IRL	1041-2125	Überschreitung der Zahlungsfristen	EUR	- 59 864,81	- 59 864,81	0,00	2001
IRL insgesamt					833 110,19	- 59 864,81	892 975,00	
Ländliche Entwicklung	I	4051-5012	Pauschale Berichtigung 2 % — erhebliche Mängel	EUR	- 8 022 916,00	0,00	- 8 022 916,00	1998-2000
Ländliche Entwicklung	I	4051-5012	Pauschale Berichtigung 5 % — erhebliche Mängel (Region Latien)	EUR	- 660 035,00	0,00	- 660 035,00	1998-2000
Ländliche Entwicklung	I	4051-5012	Pauschale Berichtigung 5 % — erhebliche Mängel (Region Piedmont)	EUR	- 951,00	0,00	- 951,00	1998-2000

Sektor	Mitglied- staat	Haushalts- posten	Grund	Währung	Abgelehnte Ausgaben	Bereits erfolgte Abzüge	Finanzielle Folgen der aktuellen Entscheidung	Haushaltsjahr
Ländliche Entwicklung	I	4051-5012	Pauschale Berichtigung 5 % — erhebliche Mängel (Region Toskana)	EUR	- 2 911 483,00	0,00	- 2 911 483,00	1998-2000
Ländliche Entwicklung	I	4051-5012	Pauschale Berichtigung 5 % — erhebliche Mängel (Region Sizilien)	EUR	- 161 175,00	0,00	- 161 175,00	1998-2000
Finanzaudit	I	versch.	Überschreitung der Zahlungsfristen	EUR	- 14 498 092,31	- 14 498 092,31	0,00	2001
		I insgesamt			- 26 254 652,31	- 14 498 092,31	- 11 756 560,00	
Ackerkulturen	L	1041	Annullierung einer früheren Berichtigung nach Urteil des Gerichtshofs	EUR	1 390 851,24	0,00	1 390 851,24	1996-1998
		L insgesamt			1 390 851,24	0,00	1 390 851,24	
Milch/Milcherzeugnisse	NL	2024	Annullierung einer früheren Berichtigung nach Urteil des Gerichtshofs	EUR	847 818,45	0,00	847 818,45	1996
Milch/Milcherzeugnisse	NL	2024	Annullierung einer früheren Berichtigung nach Urteil des Gerichtshofs	EUR	14 859 727,01	0,00	14 859 727,01	1995
		Insgesamt NL			15 707 545,46	0,00	15 707 545,46	
Obst und Gemüse	P	1515	Verstoß gegen Verordnung (EG) Nr. 1169/97	EUR	- 28 515,69	0,00	- 28 515,69	2000
		P insgesamt			- 28 515,69	0,00	- 28 515,69	
Öffentliche Lagerhaltung	UK	2111-2114	Pauschale Berichtigung 10 % — erhebliche Mängel	GBP	- 492 177,00	0,00	- 492 177,00	1998
Tierprämien	UK	2120-2125	Unzulängliche Schlüsselkontrollen	GBP	- 14 346 980,09	0,00	- 14 346 980,09	2000
Finanzaudit	UK	1050-1060	Überschreitung der Zahlungsfristen	EUR	- 55 047,63	- 55 047,63	0,00	2001
		UK insgesamt		GBP	- 14 839 157,09	0,00	- 14 839 157,09	
				EUR	- 55 047,63	- 55 047,63	0,00	